

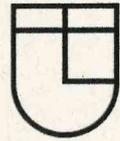
Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.04.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
05.04.2019	Stadt Halver	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. 05. 2019	311
10.04.2019	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung	312
09.04.2019	Bezirksregierung Arnsberg	Planfeststellungsantrag für den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen den Um-spannanlagen (UA) Bixterheide (Iserlohn) und Menden	313
10.04.2019	Märkischer Kreis	Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen vom 10.04.2019	315
10.04.2019	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen	317
10.04.2019	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	319
11.04.2019	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	319
11.04.2019	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 729 „Mittlere Lennestraße“, 1. Änderung sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich	321
10.04.2019	Stadt Lüdenscheid	Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Einrichtung eines Altstadtbeirates zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid“, vom 15.11.2017	324
15.04.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf „Sachlicher Teilplan Windenergie“ zum Flächennutzungsplan, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	325



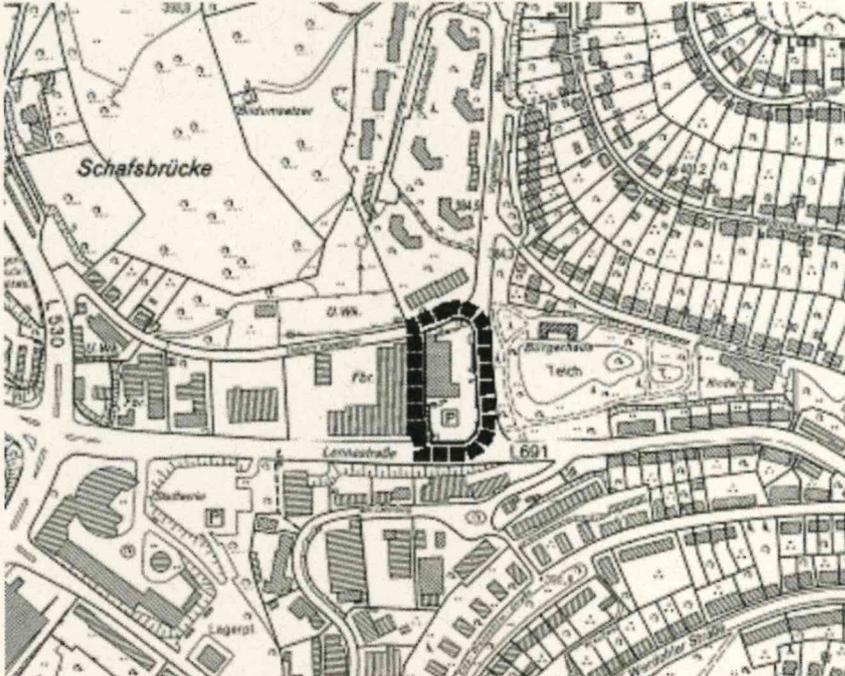
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 729 „Mittlere Lennestraße“, 1. Änderung sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2019 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) ist der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.
- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 729 „Mittlere Lennestraße“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Planänderungsgebiet im Bereich der Kreuzung Lennestraße/Vogelberger Weg ist nachfolgend skizziert:



Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist es, die vorhandene Verkaufsfläche des Netto-Marktes zu erweitern, um dort das Lebensmittelsortiment für Kunden attraktiver anbieten zu können. Da die Verkaufsflächenerweiterung dazu führt, dass es sich dann bei dem Einzelhandelsmarkt um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt, ist eine Umzonierung des vorhandenen Gewerbegebietes in ein Sondergebiet der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 729 "Mittlere Lennestraße", 1. Änderung sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich einschließlich der Begründung sowie des Umweltberichtes hängen in der Zeit **vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, das Klima, die Luft, das Landschafts- und Stadtbild und der Kultur- und sonstigen Sachgüter als sehr gering bewertet. Insgesamt lässt die Planung keine negativen Wirkungen auf die Umweltbestandteile erwarten. Mit der 1. Planänderung sind keine neuen Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden.

- Artenschutzprüfung (ASP)

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 729 „Mittlere Lennestraße“ ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Einzelhandels-Kompatibilitätsprüfung

Die Bezirksregierung hat im Rahmen der landesplanerischen Anpassung festgestellt, dass die Bauleitplanung aufgrund der Lage im Regionalplan im Grenzbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zum Allgemeinen Siedlungsgebiet (ASB) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

- Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse

Das geplante Erweiterungsvorhaben des Netto-Marktes ist aus gutachterlicher Sicht mit den gesetzlichen Regelungen des für die planungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung konform.

- Schallschutzgutachten zur Erweiterung des Lebensmittel-Discountmarktes

Das durch die Erweiterung des Lebensmittel-Discountmarktes hervorgerufene zusätzliche Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz führt zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen um maximal 0,2 dB(A). Diese Änderung ist nicht wahrnehmbar. Aus gutachterlicher Sicht ist die geplante Erweiterung des Lebensmittel-Discounters bei einem Verzicht auf eine Nachtanlieferung im Sinne der TA Lärm unkritisch.

- Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Lebensmittel-Discountmarktes

Am Signalgesteuerten Knotenpunkt Lennestraße/Vogelberger Weg kann das künftige Verkehrsaufkommen mit einer befriedigenden Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV C) abgewickelt werden. Die höchste mittlere Wartezeit tritt mit 39 Sekunden auf dem Linksabbiegefahrstreifen im westlichen Knotenpunktarm auf. Die beiden vorfahrtgeregelten Grundstückszufahrten des Netto-Marktes sind vom Verkehrsaufkommen her problemlos zu befahren.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 729 "Mittlere Lenestraße", 1. Änderung sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.04.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.